

**Gebührensatzung der Gemeinde Klempau
zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Boden-
verbänden (Gewässerunterhaltungsverbänden) Göldenitz-Pirschbach und
Ratzeburger See sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von
fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.1999 für die Gemeinde Klempau folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) a) Die Gemeinde Klempau gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Göldenitz-Pirschbach und Ratzeburger See an. Sie erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein vom 07.02.1992.
b) Die GUV unterhalten die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis der Verbände aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
c) Die übrigen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (2) Die GUV sind nach ihrer Satzung vom 01.07.1995 (§1 Abs.3) Mitglieder im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Beiträge nach den GLV nach § 1 Abs. 2 werden nicht umgelegt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1b und c) dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

**§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten.
Für jede Gebühreneinheit werden 4,17 EUR erhoben.

- (2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) für alle Grundflächen (außer b und c)
je angefangenen ha | 1,0 Gebühreneinheiten |
| b) 1) für Seen und Teichflächen bis 5 ha
je angefangenen ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| 2) für die über 5 ha hinausgehende Fläche
für Seen und Teichflächen je angef. ha | 0,1 Gebühreneinheiten |
| c) für das Einzugsgebiet mit geringerem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer, soweit diese Flächen im Beitragsbuch der GUV dargestellt sind
je angefangenen ha | 0,5 Gebühreneinheiten |
| d) für bewohnte Grundstücke als Zuschlag zu a)
je Wohngebäude | 5,0 Gebühreneinheiten |
- (3) Für die Benutzung von Anlagen der GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Gemeinden insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an die Verbände Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten - und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres - an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

GEMEINDE KLEMPAU

Der Bürgermeister
L.S.

Lesefassung der Gebührensatzung der Gemeinde Klempau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbänden) Göldenitz-Pirschbach und Ratzeburger See sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde einschl. der 4. Nachtragsatzung vom 13.12.2004